

## Information für Kreditinstitute

### zur Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Anwendung eines Risikogewichts von 0 % für vollkonsolidierte Konzerneinheiten im Inland gemäß Artikel 113 Abs. 6 CRR

(Jänner 2014)

Gemäß Artikel 113 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) haben Kreditinstitute für die Anwendung der Nullgewichtung von Forderungen für vollkonsolidierte Konzerneinheiten im Inland die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Für dieses Verfahren gilt generell eine Frist von sechs Monaten ab Einreichung des vollständigen Antrags.

Dieses Informationsblatt soll eine **Kurzübersicht** zu dem dafür vorgesehenen Verfahren geben:

Einbringung der vollständigen Unterlagen durch die **Muttergesellschaft** (bei Gleichordnungskonzernen durch die konsolidierende Einheit) über die Incoming Platform – beachten Sie, dass die **Frist** für das Verfahren erst **mit Einreichung aller Unterlagen** zu laufen beginnt. Die beizubringenden Unterlagen sind:

1. Antragsformular;
2. Übersichtliche Darstellung der KI-Gruppe per letztem Bilanzstichtag:
  - a. Sh. Tabellenblatt „Beteiligung“ in beiliegendem Template
  - b. Zusätzlich Übermittlung einer Darstellung des „KI-Gruppen-Baums“
3. Übermittlung des vollständig ausgefüllten, beiliegenden Templates inklusive Nennung der Art der Gegenpartei (z.B. *Finanzinstitut, Anbieter von Nebendienstleistungen*);
4. Zusätzlich beizulegende Unterlagen/Dokumente:
  - a. Kurzübersicht über die Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren der übergeordneten Muttergesellschaft bzw. bei Gleichordnungskonzernen des konsolidierenden Instituts sowie Angabe der vertraglichen Grundlage, nach der die Gesamtkonzernrisikosteuerung von der jeweils steuernden Einheit wahrgenommen werden kann;
  - b. Vorlage der vertraglichen Grundlage für die Gesamtkonzernrisikosteuerung und Kurzdarstellung der wesentlichen Bestimmungen;
  - c. Darstellung von Durchgriffsrechten und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Gegenparteien in Form eines Rechtsgutachtens, das die Einhaltung der Rechtsvorschriften bescheinigt;

- d. Bestätigung, dass alle Gegenparteien den Firmensitz im selben Mitgliedstaat haben;
- e. Darstellung des Finanzierungsmechanismus für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln bzw. Rückzahlung von Verbindlichkeiten von Gegenparteien bei allfälligen Schieflagen.

#### Hinweise

**Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Informationsschreiben um eine reine Serviceleistung der FMA handelt. Es können aus diesem Schreiben daher keine über das Gesetz hinausgehende Rechte und Pflichten abgeleitet werden.**

**Die FMA behält sich vor, im Zuge des Bewilligungsverfahrens zusätzliche Anforderungen bzw. Nachweise von den Instituten zu verlangen.**